

ZH_OBERGERICHT SB210095 vom 1. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210095

FR: ZH_OBERGERICHT SB210095 du 1 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210095 del 1 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 4. November 2020, wurde der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV (Rechtsüberholen) schuldig gesprochen. Von den weiteren Vorwürfen (grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 lit. d VRV und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV [Geschwindigkeit] sowie in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV [Abstand] sowie vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV [Geschwindigkeit]) – wurde er freigesprochen. Er wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 40.–, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt wurde. Schliesslich wurden ihm die gesamten Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegt (Urk. 28 = Urk. 33).

E. 1.2

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Prot. I S. 27; Urk. 22). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 10. Februar 2021 zugestellt (Urk. 31). Am 15. Februar 2021 reichte der Beschuldigte fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 34). Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) beantragte mit Eingabe vom 3. März 2021 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 39). Mit Eingabe vom 5. März 2021 reichte der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt ein (Urk. 41). Die Berufungsverhandlung fand am 1. Oktober 2021 in Anwesenheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung statt (Prot. II S. 3 ff.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf-schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dem-

- 5 - sprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte ficht die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 3 und 4 (Strafe) sowie 5 und 6 (Kostendispositiv) an. Es ist deshalb vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft würdigen das Verhalten des Beschuldigten als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV (Urk. 8 S. 5; Urk. 33 S. 10 f.).

E. 4.2

Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, macht sich nach Art. 90 Abs. 2 SVG strafbar. Eine grobe Verkehrsregelverletzung ist nach Auffassung des Bundesgerichts gegeben, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise missachtet und ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag legt, d.h. schweres Verschulden bzw. zumindest grobe Fahrlässigkeit verwirklicht (BSK SVG-Fiolka, Art. 90 N 41; BGE 106 IV 385). Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Täter durch seine grobe Verkehrsregelverletzung eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (BGE 131 IV 133 E. 3.2. mit Verweis auf BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 123 II 106 E. 2a; BGE 123 IV 88 E. 3a, je mit

- 12 - Hinweisen). Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt (BGE 131 IV 133 E. 3.2.; BGE 123 IV 88 E. 3a; BGE 118 IV 285 E. 3a).

E. 4.3

Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 126 IV 192 E. 3; BGE 123 IV 88 E. 2a und E. 4a; BGE 118 IV 285 E. 4). Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (BGE 130 IV 32 E. 5.1 mit Hinweis). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 118 IV 285 E. 4 mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien

vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG ist restriktiv zu handhaben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiven auf eine subjektiv schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4

Aus Art. 35 Abs. 1 SVG, der vorschreibt, dass links zu überholen ist, wird das Verbot des Rechtsüberholens abgeleitet. Der Beschuldigte fuhr auf dem Überholstreifen und lenkte sein Fahrzeug auf die Normalspur, wo er drei in gleicher Richtung fahrende Personenwagen rechts überholte und anschliessend so-

- 13 - fort zurück auf die Überholspur wechselte, um seine Fahrt fortzusetzen. Objektiv sind damit die Tatbestandsvoraussetzungen des verbotenen Rechtsüberholens im Sinne einer groben Verletzung der Verkehrsregeln gegeben. Das Verbot des Rechtsüberholens ist eine für die Verkehrssicherheit objektiv wichtige Vorschrift, deren Missachtung eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr nach sich zieht und daher objektiv schwer wiegt. Wer auf der Autobahn fährt, muss sich darauf verlassen können, dass er nicht plötzlich rechts überholt wird. Das Rechtsüberholen auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, stellt eine erhöht abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer dar (BGE 142 IV 93 E. 3.2.; BGE 126 IV 192 E. 3). Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt.

E. 4.5

Der Beschuldigte wechselte von der Überholspur auf die Normalspur, weil sich der Verkehr vor ihm verdichtet habe (Prot. I S. 17 und Prot. II S. 11). Dem Beschuldigten ist bekannt, dass man auf der Autobahn nicht rechts an Fahrzeugen vorbeifahren darf, um diese zu überholen (Urk. 3/2 S. 4, S. 6 und Prot. II S. 12). Zudem kennt der Beschuldigte den Streckenabschnitt sehr gut (Prot. I S. 13 und Prot. II S. 11). Es war ihm bekannt, dass die Autobahnausfahrt Richtung C._____ auf der – nicht gängigen – linken Seite kommt und es auf dieser Strecke viele Fahrzeuge hat, deren Lenker die Strecke nicht kennen (Prot. I S. 14 f. und Prot. II S. 11). Sodann ist der Beschuldigte ein erfahrener Autofahrer, der viel mit dem Auto unterwegs war (vgl. Prot. I S. 13 und Prot. II S. 11) und sich damit der Gefahren, die durch Verstösse gegen die Verkehrsregeln entstehen können, bewusst sein muss. Wenn der Beschuldigte in Kenntnis und Bewusstsein aller dieser Umstände von der Überholspur auf die Normalspur wechselte, um drei Fahrzeuge zu überholen und um dann wieder auf die Überholspur einzuschwenken, nahm er eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer zumindest in Kauf. Als routiniertem Autofahrer muss ihm bekannt und bewusst gewesen sein, dass ein solches Manöver insbesondere, wenn der Verkehr wegen einer sich nähernden Ausfahrt leicht ins Stocken kommt, zu einem abrupten Bremsmanöver eines durch sein Handeln überraschten Verkehrsteilnehmers kommen kann und dadurch eine erhöhte Gefahr einer Massenkollision geschaffen wird. Das Verhalten des Beschuldigten ist deshalb als bewusstes und willentliches rück-

- 14 - sichtsloses Verhalten zu qualifizieren. Der Sachverhalt ist deshalb auch in subjektiver Hinsicht als erstellt zu betrachten.

E. 4.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV schuldig gemacht hat.

E. 5

Strafzumessung

E. 5.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätze zu Fr. 40.–. Zum Strafraumen und zur Strafzumessung im Allgemeinen hat sich die Vorinstanz zutreffend geäußert. Es kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 33 S. 12 f.). Eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Abs. 2 SVG). Nachdem die Vorinstanz eine Geldstrafe ausgesprochen hat, kann schon aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) keine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

E. 5.2

Tatkomponente

E. 5.2.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei guten Witterungs-, Sicht- und Strassenverhältnissen auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von gegen 100 km/h drei Fahrzeuge rechts überholte und anschliessend sofort zurück auf die Überholspur wechselte. Er schuf durch sein unberechenbares Verhalten ein erhöhtes Risiko für die weiteren Verkehrsteilnehmer und machte deren Sicherheit von seinem gefährlichen Manöver abhängig. Die drei von ihm überholten Fahrzeuge waren seinem Verhalten dahingehend ausgeliefert, als bei hohen Geschwindigkeiten auch eine rechtzeitige Reaktion nicht zwingend einen Unfall zu vermeiden vermag. Es ist dem Beschuldigten jedoch zugutezuhalten, dass der von ihm verursachte Gefahrezustand nicht lange anhielt und die tatsächliche Gefährdung somit gering ausfiel. Die objektive Tatschwere erscheint insgesamt als sehr leicht.

- 15 -

E. 5.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass es dem Beschuldigten einzig darum ging, zügig voranzukommen, wobei er gemäss eigenen Angaben keinen Zeitdruck hatte (Prot. I S. 13 und Prot. II S. 10). Das subjektive Verschulden bleibt jedoch sehr leicht bzw. wirkt sich nicht strafferhöhend aus.

E. 5.2.3

In Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen und die hypothetische Einsatzstrafe auf 20 Tagessätze festzusetzen.

E. 5.3

Täterkomponente

E. 5.3.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 33 S. 14). Der Beschuldigte wurde in E. _____ geboren, wuchs dort auf und absolvierte die obligatorischen Schulen. Anschliessend begann er eine Lehre im Detailhandel, welche er jedoch nicht abschloss (Urk. 3/3 Frage 23). Er ist geschieden und hat keine Kinder (Prot. I S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte er habe die Primarschule und die Sekundarstufe, jeweils in E. _____, absolviert. Dann habe er eine Ausbildung als Detailhandelsassistent bzw. eine Lehre begonnen. Er habe die Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden. Aktuell sei er für F. _____ in G. _____ als Kurier tätig. Seit dem 1. September 2021 handle es sich um eine Festanstellung (Prot. II S. 6 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann nichts Relevantes für die Strafzumessung abgeleitet werden.

E. 5.3.2

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl vom 28. November 2014 wurde er von der Staatsanwaltschaft See/Oberland aufgrund einer grossen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie zu einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt (Urk. 36). Die Vorinstanz wies sodann zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte im Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen zwei Mal erfasst wurde, wobei der zweite Eintrag auf die Vorstrafe zurück geht (Urk. 6/2), und sein automobilistischer Leumund folglich getrübt ist. Dieser getrübt automobilistische Leumund sowie die einschlägige Vorstrafe wirken sich leicht strafferhöhend aus.

- 16 -

E. 5.3.3

Der Beschuldigte war weder geständig noch zeigte er bezüglich seinem Verhalten Einsicht und Reue. Schliesslich ist eine zu berücksichtigende erhöhte Strafempfindlichkeit nicht ersichtlich. Unter diesen Gesichtspunkten hat somit keine Strafminderung zu erfolgen.

E. 5.3.4

Zusammengefasst wirken sich bezüglich der Täterkomponente der getrübt automobilistische Leumund sowie die einschlägige Vorstrafe leicht strafferhöhend aus, weshalb die hypothetische Einsatzstrafe um 5 Tagessätze zu erhöhen ist. Damit erweist sich eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen der Tat- und Täterkomponente angemessen.

E. 5.4

Höhe Tagessatz

E. 5.4.1

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die

Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und in der Regel auch nicht die Wohnkosten (BGE 134 IV 60 E. 6.).

E. 5.4.2

Der Beschuldigte ist geschieden. Er hat keine Kinder und lebt bei seinen Eltern. Unterhaltsbeiträge bezahlt er nicht (Prot. II S. 7). Von seiner aktuellen Arbeitgeberin, F._____, erhält er netto zwischen Fr. 4'100.– und Fr. 4'200.– monatlich. Er beteiligt sich an den Wohnkosten von seinen Eltern mit Fr. 1'500.– pro Monat. Seine Krankenkasse kostet Fr. 421.– im Jahr (Prot. II S. 7). Sodann hat der Beschuldigte noch offene Schulden in Höhe von Fr. 17'000.– bis Fr. 19'000.–. Zur Schuldtilgung leistete er monatlich eine Ratenzahlung von Fr. 883.95 (Prot. II

- 17 - S. 8). In Anbetracht der finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich, den Tagessatz auf Fr. 40.– festzusetzen.

E. 5.5

Vollzug

E. 5.5.1

Nachdem die Vorinstanz den Vollzug der Strafe aufschob, hat es aufgrund des Verschlechterungsverbots dabei sein Bewenden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 5.5.2

Aufgrund der von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Bedenken (Urk. 33 S. 16 f.) rechtfertigt es sich, die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen.

E. 5.6

Nachdem die Vorinstanz sodann auf die Ausfällung einer Busse verzichtete, kann dem Beschuldigten schon aus diesem Grund keine (Verbindungs-) Busse auferlegt werden.

E. 5.7

Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätze zu Fr. 40.– zu bestrafen. Der Vollzug der Strafe ist aufzuschieben und die Probezeit ist auf 3 Jahre festzusetzen.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.–.

E. 6.1

Dem Beschuldigten wurden von der Vorinstanz aufgrund des erfolgten Schuldspruchs die gesamten Kosten auferlegt, da die zur Anklage gebrachten Tatvorwürfe einen engen und direkten sachlichen Zusammenhang aufweisen würden (Urk. 33 S. 18). Nachdem jedoch die Einvernahme des Zeugen Neu und weitere Abklärungen beim Tiefbauamt insbesondere zu den Tatvorwürfen erfolgten, von denen der Beschuldigte freigesprochen wurde (vgl. Urk. 3/7 und Urk. 1 S. 3 und S. 5), rechtfertigt sich eine vollumfängliche Auflage der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens nicht. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Kosten aufgrund der erfolgten Freisprüche zur Hälfte aufzuerlegen. Nachdem der Beschuldigte keine konkreten Einwände gegen die Kostenfestsetzung erhob und diese angemessen erscheint, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 5) zu bestätigen. Da der Beschuldigte damals noch nicht

vertreten war, ist ihm für die Untersuchung und das vorinstanzliche

- 18 - Verfahren keine Prozessentschädigung im Sinne von Art. 429 lit. a StPO zuzusprechen.

E. 6.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mehrheitlich. Einzig bezüglich der Kostenaufgabe obsiegt er teilweise. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünftel aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verteidigung machte für Ihre Aufwendungen bis zum 24. September 2021 ein Honorar von Fr. 3'539.45 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 45). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhandlungsdauer sowie einer genügenden Nachbesprechung stünden ihr beim vollständigen Obsiegen Fr. 4'100.– (inkl. MwSt.) zu. Aufgrund des effektiven Verfahrensausgangs ist ihr eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 820.– (inkl. MwSt.) auszurichten.

- 19 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 4. November 2020 bezüglich der Dispositivziffer 2 (Freisprüche) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 40.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 5) wird bestätigt. 5. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu vier Fünftel auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen.

E. 8

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 820.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

- 20 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be-

gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 1. Oktober 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Pandya

- 21 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.